

RS Vwgh 1994/6/24 94/02/0236

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.06.1994

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §16 Abs2 lit a;

StVO 1960 §52 lit a Z4a;

Rechtssatz

An einer Straßenstelle, die durch das Vorschriftenzeichen "Überholen verboten" gemäß§ 52 lit a Z 4a StVO gekennzeichnet ist, ist nach dem eindeutigen Wortlaut das Überholen mehrspuriger Fahrzeuge verboten. Dies umfaßt auch das Überholen durch einspurige Fahrzeuge. Sowohl § 16 Abs 2 lit a StVO als auch der den rechtlichen Gehalt des Verkehrszeichens nach § 52 lit a Z 4 a StVO beschreibende Text stellen auf die Qualität des überholten Fahrzeuges ab. Das darin zum Ausdruck kommende Verbot nimmt hingegen keinen Bezug darauf, ob das überholende Fahrzeug einspurig oder mehrspurig ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020236.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at